

G e s e t z

vom 18. Mai 1961,

womit das n.ö.Gemeindewasserleitungsgesetz abgeändert wird
(2. n.ö.Gemeindewasserleitungsgesetz-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das n.ö.Gemeindewasserleitungsgesetz, LGB1.90/1954 in der
Fassung des Gesetzes LGB1.2/1958, wird abgeändert wie
folgt:

§ 18 a Abs.2 hat zu lauten:

Die selbständige Anwendung der Vorschriften der §§ 1-13
durch die einzelnen Gemeinden wird durch die Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft nach Abs.1 oder durch die Bildung
von Wasserverbänden nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nicht
berührt.